

§. 5. Ein mehreres davon siehe in meinem Teutsch. Staats = Recht Tom. 22. pag. 513. 599.

§. 6. Ingleichen schicken regierende und abgetheilte Herrn eines Hauses mehrmahlen die ihrige zusammen, um wegen derer zwischen ihnen obwaltenden Streitigkeiten sich in Güte zu besprechen.

§. 7. Noch öffters geschiehet solches zwischen einigen Reichs = Ständen, sonderlich Benachbarten, oder die auf andere Weise mit einander zu thun haben.

§. 8. Manchmahlen ist auch die Absicht, nicht Streitigkeiten beizulegen, sondern über ein oder andere wichtige Angelegenheit eine Abrede zu nehmen.

§. 9. Die alte Teutsche hielten vil auf solche gütliche Conferenzen.

§. 10. Manche heutige Staats = Bedienten aber bezeugen keine Neigung darzu, sondern erwählen lieber den Weg des Rechtens, oder der Gewalt.

§. 11. Und doch ist in Streitigkeiten mit Benachbarten ein gütlicher Vergleich fast allezeit das sicherste Mittel.

§. 12. Entweder wird bey Gelegenheit mündlich verabredet, daß, wann und wo man dergleichen Conferenzen halten wolle.

§. 13. Oder man communiciret schriftlich deswegen mit einander.

§. 14. Da dann bald der eine bald der andere
Theil